

Mitteilungsblatt

Herausgeber: **Nr. 178**

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee) **30.06.11**
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Inhalt: 4 Seiten

Satzung für die Vergabe von Deutschland-Stipendien an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) sowie der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 22. Juni 2011 die folgende Satzung beschlossen: Die Rektorin hat diese Ordnung gem. § 25 Abs. 3 i.V.m. § 90 Abs. 1 BerlHG am 29. Juni 2011 bestätigt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von begabten Studierenden der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss von Doppelförderung

- (1) Gefördert werden Studierende, die in einem Diplom-, Absolventen-, Bachelor- oder Masterstudiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee immatrikuliert sind und im Rahmen der Regelstudienzeit ihres Studienganges studieren oder erfolgreiche Bewerberinnen bzw. Bewerber, die sich für einen der genannten Studiengänge an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee immatrikuliert haben. Im Förderzeitraum muss die bzw. der Geförderte nachweislich an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee eingeschrieben sein.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Unterstützung von mehr als 30,00 Euro monatlich durch eine im Inland oder Ausland ansässige Fördereinrichtung erhält.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,00 Euro im Monat und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Absatz 2 des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957) eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150,00 Euro ist.

- (2) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Wintersemester (01. Oktober) eines Jahres.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.
- (6) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in schwerwiegenden Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderhöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Rektorin bzw. dem Rektor beantragt werden.
- (7) Bei Wegfall der Förderfähigkeit soll die Bewilligung des Stipendiums mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen werden. Im Übrigen gilt § 9 Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957).
- (8) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:
 - alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind unverzüglich mitzuteilen,
 - an Veranstaltungen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im Rahmen des Stipendienprogramms teilzunehmen,
 - an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms mitzuwirken. Die Daten werden durch das Referat für Studienangelegenheiten erhoben.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Webseite der Kunsthochschule Berlin-Weißensee gemäß der dort genannten Angaben form- und fristgerecht zu stellen ist. Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist berechtigt für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben Nachweise zu fordern.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe des Deutschlandstipendiums erfolgt regelmäßig zum Wintersemester eines jeden Studienjahres (Beginn Wintersemester 2011/12). Die Termine der Ausschreibung werden zum 01. Juli eines jeden Jahres auf der Webseite der Kunsthochschule Berlin-Weißensee unter www.kh-berlin.de veröffentlicht.
- (2) Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studienfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (3) Eine vollständige Bewerbung umfasst die im Folgenden aufgeführten Unterlagen:
 - ausgefülltes Antragsformular,
 - Kopie des Schulabschlusszeugnisses (z.B. Abiturzeugnis),
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Auswirkungen einer positiven Vergabeentscheidung auf den Fortgang der künstlerischen/ gestalterischen Entwicklung darlegt (max. zwei A-4 Seiten),

- Empfehlungsschreiben einer Professorin bzw. eines Professors der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

Studierende ab dem dritten Fachsemester sowie Masterstudierende haben darüber hinaus einzureichen:

- Belege über die bisher im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen in Form der Studiendokumentation bzw. bereits erworbene Studienabschlusszeugnisse (z.B. Bachelorzeugnis bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern im Masterstudiengang).

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Auswahl der Bewerbungen, die in die Förderung aufgenommen werden können und weiterer Bewerbungen, die in festgelegter Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, erfolgt durch eine zentrale Auswahlkommission.

(5) Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die Rektorin bzw. der Rektor (Kommissionsvorsitz),
- die Fachgebietssprecherinnen und -sprecher,
- die bzw. der Vorsitzende des AstA, die bzw. der sich durch ein anderes Mitglied des AstA vertreten lassen kann,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mart Stam Gesellschaft.

(6) Die Auswahlkommission wird von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt. Die Rektorin bzw. der Rektor, die Fachgebietssprecherinnen bzw. -sprecher sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden nehmen an den Kommissionssitzungen mit Stimmrecht teil; die Vertreterin bzw. der Vertreter der Mart Stam Gesellschaft unterstützt die Auswahl geeigneter Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten in beratender Funktion. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Auswahlkommission regelt das Verfahren der Vergabe nach folgenden Grundsätzen:

- Maßstab für die Vergabeentscheidung eines Deutschlandstipendiums ist die Erwartung besonders guter Studienleistungen. Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Immatrikulation an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee unmittelbar bevorsteht sowie Studierenden der ersten beiden Fachsemester findet insbesondere der bisherige künstlerische/gestalterische Werdegang, die Qualität der Aufnahmeprüfung sowie das eingereichte Empfehlungsschreiben einer Professorin bzw. eines Professors der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Berücksichtigung. Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern ab dem 3. Fachsemester werden darüber hinaus im bisherigen Studienverlauf erbrachte Leistungen, besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise in die Entscheidung zur Stipendienvergabe einbezogen.
- Bei Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollten außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder Pflege bedürftiger Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

(8) Die Auswahlentscheidung wird protokollarisch festgehalten.

§ 6 Bewilligung

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidungen über die Anträge erfolgen schriftlich, die Vergabe von Stipendien wird mittels Bewilligungsbescheides bekannt gegeben. Neben Angaben über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungsdauer enthält der Bescheid auch den Zeitpunkt für die Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums und Angaben über die für diese Prüfung einzureichenden Unterlagen. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

- (1) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums überprüft die Auswahlkommission, ob die Begabungen und Leistungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten eine Fortgewährung des Stipendiums rechtfertigen. Die Prüfung findet innerhalb der Sitzung statt, in der über die Stipendien für den folgenden Bewilligungszeitraum entschieden wird. Im Rahmen der Prüfung erfolgt die Begabungs- und Leistungsüberprüfung für den zu Ende gehenden Förderzeitraum. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern.
- (2) Die Fortsetzung der Förderung ist grundsätzlich bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich. In schwerwiegenden Fällen kann die Förderung auf Antrag über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.